



→ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 30. April 2017 am 17. September 2017 und am 29. Oktober 2017** Seite 2f
- **Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 21. Mai 2017 Mainz-Gonsenheim** Seite 3

Gremien

- **Sitzung des Wirtschaftsausschusses** Seite 4

Stellenausschreibungen

- **Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter in der Abteilung für Statistik und Wahlen** Seite 4f
- **Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter in der Abteilung für Finanzbuchhaltung und Competence Center Doppik** Seite 5

Impressum Seite 1

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



➔ **Öffentliche Bekanntmachungen**

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 30. April 2017, 17. September 2017 und 29. Oktober 2017 (Frühlingsfest/Frühlingserwachen in Mainz - Urban Fashion und Mantelssonntag) in der Stadt Mainz

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 30.04.2017, den 17.09.2017 sowie am Sonntag, den 29.10.2017 dürfen die Einzelhandelsgeschäfte für den jeweils verkaufsoffenen Sonntag im ganzen Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezzeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (2) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes, des Schutzes des Sonntags sowie des Regelungsbedürfnisses zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages:

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf vier pro Jahr beschränkt. Die

Freigabe an Feiertagen im Sinne des Sonn- und Feiertagsgesetzes RLP hat er nicht zugelassen.

Damit wurde dem Art. 47 der Landesverfassung sowie dem in verschiedenen Regelungen des Feiertagsgesetzes von Rheinland-Pfalz normierten Schutz der Sonn- und Feiertage Rechnung getragen.

Die verkaufsoffenen Sonntage haben in Mainz eine sehr lange Tradition. Sie erfüllten schon in der Vergangenheit die nach der damals geltenden Rechtsgrundlage erforderliche Voraussetzung der besonderen, auch überregionalen Bedeutung und Tradition. Aus diesem Grund wurde auch in der Vergangenheit die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilt.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass durch die Veranstaltungen, wie dem Frühlingserwachen in Mainz, der Fortsetzung der erfolgreichen Veranstaltung „Urban Fashion - Modeherbst in Mainz“ und letztendlich dem traditionellen „Mantelssonntag“, ein enormer Publikumsstrom ausgelöst wird, der es rechtfertigt, dass die Geschäfte zur Versorgung der Besucher in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen dürfen.

Bei der Veranstaltung „Frühlingserwachen“ präsentieren sich Winzer beim „Weinfrühling auf dem Schillerplatz. Unter dem Motto „vernetzte Mobilität“ gibt es neben einer Automeile Angebote rund um das Fahrrad, den ÖPNV und alternative Verkehrsmittel. Des Weiteren gibt es verschiedene Aktionen zum Thema Blumen und Garten. Gastronomie und Street-Food-Anbieter sowie Schausteller für Jung und Alt werden mit vielen Angeboten präsent sein. Eine Zumba-Veranstaltung auf dem Liebfrauenplatz rundet die Veranstaltung ebenfalls ab. Hierdurch werden sich sehr viele Besucher in der Innenstadt aufhalten.

Der Septembersonntag mit der Veranstaltung „Urban Fashion“ hat sich über die Jahr hinweg zum absoluten Publikumsmagneten entwickelt. Vor allem der große Laufsteg mit Bühne am Markt vor der großartigen Domkulisse mit durchgehender Modenschau der beteiligten Geschäfte ist hier die absolute Attraktion. Durch die Einbindung vieler namhafter Firmen und Institutionen ist die Veranstaltung nicht nur auf die Innenstadt beschränkt (z.B.: Casting). Zusätzlich finden auch bei diesem Sonntag über die ganze Stadt verteilt kulinarische und sonstige Aktionen statt.

Der Mantelssonntag ist der traditionsreichste von allen verkaufsoffenen Sonntagen. Inoffiziell wird er auch gerne „Federweißer- und Zwiebelkuchenfest“ genannt. Viele einzelne Events rund um das Thema Wein und Erntedank bestimmen diesen von allen am stärksten frequentierten Sonntag. Regelmäßig wird hier die Besucherzahl auf 100000 geschätzt.

Auch die ersten beiden Sonntage zählen bis zu 70 000 Besucher.

Durch den Erhalt der Attraktivität der Innenstadt als Einkaufsmöglichkeit wird letztlich auch den in der Innenstadt wohnenden Personen Rechnung getragen, die nicht in der Lage sind, die weit außerhalb liegenden Geschäfte aufzusuchen und deshalb auf eine umfassende Nahversorgung angewiesen sind.



Des Weiteren wird durch den Wegfall eines der vier möglichen verkaufsoffenen Sonntage im gesamten Stadtgebiet, durch die Freigabe eines auf den Stadtteil Gonsenheim beschränkten verkaufsoffenen Sonntages, hier dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsgesetzes im übrigen Stadtgebiet weitere Rechnung getragen.

Gleichzeitig dient diese Begrenzung dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesem Innenstadtbereich nur an diesen drei Sonntagen zu einer entsprechenden Arbeitsleistung herangezogen werden.

Mainz, den 21. April .2017
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 21. Mai 2017 (Erdbeerfest in Mainz Gonsenheim) im Stadtteil Mainz-Gonsenheim

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöfnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 21.05.2017, dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Stadtteil Mainz-Gonsenheim in dem Bereich, umgrenzt von der Breiten Straße, Hermann-Ehlers-Straße, Kirchstraße und Budenheimer Straße, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen, die außerhalb des vorgeschriebenen Bereiches liegen, aber unmittelbar an den bezeichneten Straßenzug angrenzen, werden ebenfalls von dieser Rechtsverordnung erfasst.

§ 2

- (4) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezzeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.
- (5) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.
- (6) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeit und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung hinsichtlich der Abwägung der Belange des Arbeitnehmerschutzes, des Schutzgutes Sonntag sowie des Reglungsbedürfnisses zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages:

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat mit dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. November 2006 die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen auf vier pro Jahr beschränkt. Die Freigabe an Feiertagen im Sinne des Sonn- und Feiertagsgesetzes RLP hat er nicht zugelassen. Damit wurde dem Art. 47 der Landesverfassung sowie dem in verschiedenen Regelungen des Feiertagsgesetzes von Rheinland-Pfalz normierten Schutz der Sonn- und Feiertage Rechnung getragen.

Die verkaufsoffenen Sonntage haben in Mainz eine sehr lange Tradition. Sie erfüllten schon in der Vergangenheit die nach der damals geltenden Rechtsgrundlage erforderliche Voraussetzung der besonderen, auch überregionalen Bedeutung und Tradition. Aus diesem Grund wurde auch in der Vergangenheit die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilt.

Durch das traditionelle Erdbeerfest ergibt sich wie in der Vergangenheit auch weiterhin die Chance, für die Bürgerinnen und Bürger aus dem naheliegenden Umland, die sonst den Stadtteil Gonsenheim nicht zum Einkaufen nutzen, diesen ebenfalls interessant zu machen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass durch diese Veranstaltungen ein enormer Publikumsstrom ausgelöst wird.

Hier ist zu beachten, dass vor allem der Erhalt der Gewerbetreibenden im Vorort Gonsenheim durch diesen verkaufsoffenen Sonntag gefördert wird und dadurch die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung ausreichend gewährleistet bleiben soll. Gerade in Verbindung mit dem Erdbeerfest und einem verkaufsoffenen Sonntag besteht so die Möglichkeit, den Vorort Gonsenheim und seine Einkaufsmöglichkeiten attraktiv darzustellen. Dies dient auch dem Erhalt der Arbeitsplätze.

Durch den Wegfall eines verkaufsoffenen Sonntages in der Mainzer Innenstadt und der Freigabe des einen in Gonsenheim stattfindenden verkaufsoffenen Sonntages, wird dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsgesetzes auch hier Rechnung getragen.

Mainz, den 21. April 2017
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter



→ Gremien

Einladung

zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am
Donnerstag, 27.04.2017, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

- a) **nicht öffentlich**
1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 23. März 2017
 2. Vergabeangelegenheiten
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Mitteilungen
 5. Verschiedenes
- b) **öffentlich**
6. Mitteilungen
 7. Verschiedenes

Mainz, 19.04.2017

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

→ Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser **Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen** eine/einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Abteilung Statistik und Wahlen
Kennziffer 12/5

Aufgaben u.a.:

- Mitarbeit bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Zählungen und Befragungen
- Gewinnung, Aufbereitung und Bereitstellung von statistischen Informationen
- Pflege der räumlichen Bezugssysteme (Verzeichnisse und digitale Karten)
- Koordinierung und Bearbeitung von Auftragsstatistiken
- Beratung bei Datenrecherchen
- Aufbereitung und Auswertung von Daten mit Statistiksoftware

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Geografie oder Soziologie oder Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- Fundierte MS-Office-Kenntnisse
- Kenntnisse bzw. Bereitschaft zur Einarbeitung in Statistik-, GIS-, Wahl- und Finanzsoftware (SAS/SPSS, MapInfo, Meso, PC-Wahl, SAP)
- Besondere Einsatzbereitschaft (in Wahlzeiten auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten)
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung



**Entgeltgruppe 10 TVöD bzw.
Besoldungsgruppe A 11 LBesO**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 05.05.2017 unter Angabe der Kennziffer 12/5 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen für unser **Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport** eine/einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter
Abteilung Finanzbuchhaltung und Competence Center
Doppik
Kennziffer 20/8

Aufgaben u.a.:

- Key-User-Tätigkeiten (First und Second Level Support) für die SAP-Fachbereiche insbesondere Haushalt, in Koordination mit der Kommunalen Datenzentrale und den Softwareanbietern
- Geschäftsführung und Organisation laufender und neuer Projekte in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Controlling
- Selbstständige Bearbeitung der übergreifenden grundlegenden Einstellungen in der Finanzsoftware SAP-Kommunalmaster, insbesondere Betreuung der Module FI und CO
- Eigenverantwortliche Analyse und Optimierung der mit der Doppik abgebildeten Prozesse
- Umsetzung von Programmieranforderungen auf ABAP-Ebene
- Betreuung der eigenen Formulare (Smart-Forms und SAP-Script)
- Erarbeitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II oder abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium mit Schwerpunkt Rechnungswesen/Controlling, Wirtschaftsinformatik oder IT
- Gute MS-Office- und EDV-Anwenderkenntnisse
- Tiefgehende Kenntnisse der Finanzsoftware SAP wünschenswert
- Bereitschaft zur Weiterbildung, insbesondere im Bereich SAP, Prozess- und Projektmanagement
- Soziale Kompetenz, verbunden mit guter Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Flexibilität und Eigeninitiative
- Selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

**Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw.
Entgeltgruppe 10 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 09.05.2017 unter Angabe der Kennziffer 20/8 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de